

**Einstweilige Verfügung  
Beschluss**

Original am 16.04.07  
am AG raus

In der einstweiligen Verfügungssache  
der

Antragstellerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt  
Wolfgang Philipp,  
Hermanstraße 1, 86150 Augsburg -

VERFAHREN  
16 O 173/07  
RE...

gegen

den Herrn

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung - angeordnet (§§ 935, 940, 890, 91 ZPO):

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten,

**untersagt,**

im geschäftlichen Verkehr bei Fernabsatzverträgen über gebrauchte Oberbekleidung mit privaten Endverbrauchern die Widerrufsfrist mit zwei Wochen und/oder als Empfängeradresse für den Widerruf lediglich eine eMail-Adresse anzugeben.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

3. Der Verfahrenswert wird gemäß § 3 ZPO auf 6.500,- EUR festgesetzt.



## Gründe

Die Antragstellerin macht glaubhaft:

Sie betreibe unter dem Nutzernamen , auf der Internet-Handelsplattform eBay den gewerblichen Handel , u.a. an Letztverbraucher. Der Antragsgegner habe unter dem eBay-Nutzernamen gewerblich u. a. bis zum 9. Februar 2007 eine angeboten (Artikel § ). In der Widerrufsbelehrung wird eine Widerrufsfrist von zwei Wochen angegeben und dazu eine eMail-Adresse angegeben.

Dies löst nach §§ 3, 4 Nr. 11, 8 UWG einen dringenden Unterlassungsanspruch aus.

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts (NJW 2006, 3215; Magazindienst 2007, 115) beträgt die Widerrufsfrist hier einen Monat, weil die Mitteilung der Frist durch den Internetauftritt nicht die Textform wahrt, da sie nicht in einer Urkunde oder auf andere Weise dauerhaft verkörpert ist (vgl. §§ 355 Abs. 2, 126 b BGB).

Nach § 355 Abs. 1 S. 2 BGB hat die Widerrufserklärung in Textform zu erfolgen. Diesem Erfordernis genügen Schriftform, Telefax oder eMail. Die Beschränkung auf die eMail-Form beeinträchtigt den Verbraucher in unzulässiger Weise.

Die für den Unterlassungsanspruch als Voraussetzung erforderliche Wiederholungsfahr ergibt sich aus dem Verletzungsgeschehen; sie hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH GRUR 1985, 155, 156 = NJW 1985, 191, 191 - Vertragsstrafe bis zu ... I - m. w. N.).

Die Dringlichkeit wird nach § 12 Abs. 2 UWG vermutet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Der Verfahrenswert entspricht 2/3 des Wertes der Hauptsache.

Ausgefertigt

Justizangestellte